#### Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

#### Richtlinie

# über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse (Förderrichtlinie zur Erhaltung von Denkmalen)

vom 01. März 2024

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz von Denkmalen in Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBI. S. 274) erlässt die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung von § 15 DSchG Bln die folgenden Ausführungsvorschriften:

## 1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Berlin, vertreten durch das Landesdenkmalamt Berlin (Bewilligungsstelle), gewährt nach § 15 DSchG Bln sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen sowie sonstigen Anlagen von denkmalpflegerischem Interesse (denkmalpflegerische Maßnahmen).
  - Handelt es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die Beihilfe auf Grundlage der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung¹ oder der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 1.2 Die Zuwendungen nach AGVO werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.
- 1.3 Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Denkmalpflegerische Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung bedrohter Denkmalsubstanz genießen Priorität.
- 1.4 Auf die Zuwendung oder eine bestimmte Höhe der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für denkmalpflegerische Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.1 allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Mehraufwendungen).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Abl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, abrufbar über https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L\_202302831.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, EU-Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, EU-Abl. L167/1 vom 30. Juni 2023. Eine konsolidierte Fassung (nicht rechtsverbindlich) ist abrufbar über https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0651-20230701.

- 2.2 Zu den denkmalbedingten Mehraufwendungen zählen u.a. Ausgaben für:
  - vorbereitende Bau- und restauratorische Befunduntersuchungen,
  - die Sicherung und Reparatur originaler Denkmalsubstanz, denkmalwerten Zubehörs und denkmalwerter Ausstattung,
  - die Entwicklung und Anwendung vorbildlicher Erhaltungsmethoden,
  - Restaurierungsmaßnahmen,
  - besondere Baumaterialien und -techniken,
  - Maßnahmen zur Regenerierung des denkmaltypischen Pflanzenbestandes,
  - anteilige Gerüstkosten für verlängerte Standzeiten,
  - die bau- bzw. grabungsbegleitende Dokumentation,
  - Pflegewerke und Denkmalpflegepläne zur Erhaltung und Instandhaltung des Denkmals.
  - anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare,
  - Veröffentlichungen über die geförderten Maßnahmen.
- 2.3 Zuwendungen werden gewährt für denkmalbedingte Mehraufwendungen.
- Zuwendungen können auch gewährt werden bei einem Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach § 16 Abs. 2 DSchG Bln infolge unzumutbarer Eigentumsbeschränkung aufgrund der Versagung einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Maßnahme bzw. zur Verhinderung eines solchen Anspruchs.
- 2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:
  - Rekonstruktionen, soweit es sich nicht um Sicherungs- und Ergänzungsmaßnahmen handelt,
  - Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung und Grün-/Gartenpflege,
  - haustechnische Maßnahmen, die nicht zum Schutz der Denkmalsubstanz erforderlich sind (z. B. Heizungsanlagen, Wasser- und Abwasserleitungen, Elektroinstallationen, Aufzüge usw.),
  - Ausgaben für Erschließung und Genehmigungsverfahren.

#### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, sonstige dinglich Berechtigte, Bauunterhaltungs- oder Erhaltungspflichtige von Denkmalen.
- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren nachgeordnete Einrichtungen.
- Im Falle einer Förderung auf Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung müssen alle Voraussetzungen der allgemeinen De-minimis-Verordnung eingehalten werden.
- 3.4 Im Falle einer Förderung auf Grundlage der AGVO müssen alle Voraussetzungen der AGVO eingehalten werden. Von einer Förderung ausgeschlossen sind unter anderem:
  - Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Deggendorf-Klausel (Art.1 Abs. 4 lit. A AGVO))
  - Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO (Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft).
- 3.5 Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der AGVO Informationen über jede Einzelbeihilfe von derzeit über 100.000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der

Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. Bezüglich der allgemeinen De-minimis-Verordnung wird darauf hingewiesen, dass Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden müssen. In dem Zentralregister zu erfassen sind: Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union ("NACE-Klassifikation"), es ist vorgesehen, dass diese Erfassung in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe erfolgt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die denkmalpflegerische Maßnahme muss im erheblichen Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen. Sie ist mit dem Landesdenkmalamt oder mit der von diesem zu benennenden bezirklichen Unteren Denkmalschutzbehörde während der gesamten Planungs- und Durchführungsphase abzustimmen.
- 4.2 Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein. Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen dem Landesdenkmalamt vorgelegt werden.
- 4.3 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das Landesdenkmalamt kann ausnahmsweise auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Der Antrag ist zu begründen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, sofern diese nicht schriftlich zugesichert wurde.
- 4.4 Bei Zuwendungen im Sinne von Nummer 2.4 muss der Verfügungsberechtigte die Unzumutbarkeit der Eigentumsbeschränkung nachgewiesen haben.
- 4.5 Die denkmalpflegerische Maßnahme ist nur zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller versichert, dass die Auftragsvergabe in Teillosen und nach Fachlosen erfolgt. Die Maßnahme darf nicht durch einen Generalübernehmer durchgeführt werden.

## 5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschüsse vergeben. In begründeten Einzelfällen kann das Landesdenkmalamt andere Finanzierungsarten wählen (Fehlbedarfsfinanzierung, Vollfinanzierung).
- Die Zuwendung beträgt in der Regel höchstens bis zu 50 v. H. der denkmalbedingten Mehrausaufwendungen. Die Höhe der Zuwendung wird unter Abwägung der Interessen des Zuwendungsempfängers und des Landes Berlin durch das Landesdenkmalamt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Hierbei hat sie die allgemeinen Instandsetzungsverpflichtungen des Antragstellers, seine finanzielle Leistungsfähigkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahme, weitere Zuschüsse Dritter sowie die Bedeutung und den Zustand des Denkmals zu berücksichtigen.
- 5.3 Überschreitungen des Höchstsatzes sind ausnahmsweise zulässig, wenn
  - das Objekt nicht nutzbar ist oder
  - seine Nutzbarkeit erheblich eingeschränkt ist,
  - die Maßnahme ausschließlich denkmalbedingten Mehraufwand darstellt oder
  - nur durch eine h\u00f6here \u00f6ffentliche F\u00f6rderung eine akute Gef\u00e4hrdung des Denkmals abgewendet werden kann und an seiner Erhaltung besonderes denkmalpflegerisches Interesse besteht.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind nur die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstehenden denkmalbedingten Mehraufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Leistungen aus anderen öffentlichen Förderungsprogrammen (z. B. Städtebauförderung, Wohnungsmodernisierung)

- oder Zahlungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Zahlungen aus Baulasten, Spenden) sind anzurechnen, soweit sie auf die zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet werden.
- Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben, verringert sich auch die Zuwendung entsprechend der gewählten Finanzierungsart. Das Landesdenkmalamt kann die Zuwendung nachträglich erhöhen, wenn im Verlauf der Maßnahme unvorhersehbare, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretende Umstände eintreten, die zusätzliche denkmalbedingte Mehraufwendungen verursachen.
- 5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, die nicht zu Ausgaben führen. Ausgaben für das vom Zuwendungsempfänger selbst zur Verfügung gestellte Material können nur bei Vorlage des Kaufbelegs als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Abschreibungen für Abnutzung und kalkulatorische Kosten sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.7 Ausgenommen von den Bestimmungen Nr. 5.6 sind Eigenleistungen von Fachbetrieben, Handwerkern und Restauratoren, die im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes tätig werden; für diese werden die ortsüblichen Entgelte abzüglich eines pauschalisierten Gewinnanteils von 25% anerkannt. Diese Regelung gilt auch für Eigenleistungen von Architekten, Ingenieuren und Baustatikern bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Gesamtkosten.
- 5.8 Zuwendungen im Sinne von Nummer 2.4 werden im Umfang des Ausgleichsanspruchs gewährt.
- 5.9 Abweichend von den Nrn. 5.1 5.8 kann das Landesdenkmalamt gem. Nr. 2.3 der AV zu § 44 LHO Bln pauschal feste Förderbeträge für zuwendungsfähige Ausgaben zuwenden (Festbetragsfinanzierung), die sich standardmäßig wiederholen und für die das Landesdenkmalamt Richtwerte in einem Kostenindex festgelegt hat.
  - Eine Förderung mit festen Beträgen kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln oder Einsparungen zu rechnen ist.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Wird für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger erkennbar, dass sie oder er aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahmen die Zuwendung in dem im Zuwendungsbescheid genannten Haushaltsjahr ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch nehmen wird, hat sie oder er das Landesdenkmalamt unverzüglich darüber zu informieren. Das Landesdenkmalamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der jeweiligen Sach- und Haushaltslage, ob eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich ist oder ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen ist.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat das Landesdenkmalamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn
  - sie oder er abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan weitere Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite für die Maßnahme beantragt oder erhält,
  - sie oder er feststellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
  - ein Insolvenzverfahren gegen sie oder ihn beantragt oder eröffnet wurde,
  - die Verfügungsberechtigung über das geförderte Objekt sich geändert hat.
- Zuwendungen nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie werden, sofern die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung LGV) vom 15.11.2011 Anwendung findet, nur unter der Bedingung der Durchführung von Maßnahmen der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen i.S.d. § 4 LGV gewährt.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger i.S.d. LGV weisen die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 4 LGV durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises nach.

#### 7 Verfahren

## 7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist beim Landesdenkmalamt zu beantragen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Landesdenkmalamt erhältlich. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen enthalten. Dies sind:

- der Antrag,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, Fotos des Förderobjektes,
- bei Baumaßnahmen Baupläne, eine Leistungsbeschreibung sowie ein Zeitplan,
- ein Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthält, die im Zusammenhang mit der denkmalpflegerischen Maßnahme entstehen, insbesondere auch weitere beantragte und/oder bewilligte öffentliche oder private Fördermittel sowie eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist.
- eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht im Sinne von Nummer 4.3 begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird,
- bei Zuwendungen im Sinne von Nummer 2.4 den Sachverständigennachweis der Unzumutbarkeit der Eigentumsbeschränkung,
- die denkmalrechtliche Genehmigung,
- eine De-minimis-Erklärung, sofern eine Freistellung nach der De-minimis-Verordnung vorgesehen ist,
- bei juristischen Personen die Einwilligung in die Veröffentlichung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet von Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- die Identifikationsnummer, unter der der Antragsteller oder die Antragstellerin in der Transparenzdatenbank registriert ist,
- eine Begründung, wenn eine Ausnahme nach den unter Nr. 1.5.3.1 AV § 44 LHO genannten Voraussetzungen erfolgen soll.

Das Landesdenkmalamt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen, Auskünfte und Einwilligungen verlangen und im Falle einer Förderung nach Nr. 5.9 von einzelnen Antragsunterlagen absehen.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen für denkmalpflegerische Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.1 werden durch Bewilligungsbescheid gewährt. Dieser enthält Angaben über die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten, die Höhe des Fördersatzes, den Zuwendungshöchstbetrag sowie eine Frist für den Abruf der Fördermittel. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann darin die Beteiligung des Landesdenkmalamtes, einer von dieser zu benennenden Unteren Denkmalschutzbehörde sowie von Fachleuten oder die Leitung durch Sachverständige bei Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen, deren Ausführung denkmalpflegerische Sachkenntnis voraussetzt, vorgeschrieben werden.

Soweit es geboten scheint, kann das Landesdenkmalamt den Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid dazu verpflichten, Bedingungen und Auflagen, die sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Denkmals beziehen, als Baulasten in das Baulastenverzeichnis einzutragen.

#### 7.3 Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden in der Regel nur nach Durchführung der zuwendungsfähigen Maßnahmen und nach Abnahme durch das Landesdenkmalamt bzw. der von ihr benannten Unteren Denkmalschutzbehörde ausgezahlt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei hohen Fördersummen, können nach Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen bereits vor Abschluss der zuwendungsfähigen Maßnahmen Teilbeträge ausgezahlt werden.

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat dem Landesdenkmalamt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung - gegebenenfalls in Teilbeträgen - nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Der Verwendungsnachweis ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Landesdenkmalamt einzureichen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten des darauffolgenden Jahres dem Landesdenkmalamt ein Zwischennachweis über die erhaltenen Mittel vorzulegen.

7.5 Bei einer Zuwendung nach Nr. 5.9 können sich der Sachbericht auf eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und der zahlenmäßige Nachweis auf die Vorlage einer einfachen Belegliste beschränken.

#### 7.6 Zu beachtende Vorschriften:

Wird bei denkmalpflegerischen Maßnahmen im Sinne von Nummer 1.1 gegen den Zweck der Zuwendung oder die Auflagen des Bewilligungsbescheides bzw. gegen denkmalschutzrechtliche Belange verstoßen, so kann das Landesdenkmalamt den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (BUND), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## 7.7 Änderungen im Verfahren

Darüber hinaus sind jederzeit Anpassungen und Ergänzungen im Antrags-, Bewilligungsund Auszahlungsverfahren zur Klarstellung oder Behebung von Regelungslücken auch ohne Änderung dieser Richtlinie möglich, insbesondere soweit sie für die vollumfängliche Einhaltung der Voraussetzungen der jeweils aktuell geltenden Fassungen der allgemeinen De-Minimis-Verordnung und der AGVO erforderlich sind.

## 8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01. März 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.<sup>3</sup>

Gaebler	
Senator	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist zunächst bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2028 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2028 hat.